

Die Absicherung strafrechtlicher Risiken für praktizierende Heilberufler

Frank Breitkreutz

Für Ärzte und Heilpraktiker kann ein Strafverfahren verheerende Folgen haben. Denn mit einer möglichen Verurteilung – ohnehin schon Strafe genug – ist es nicht getan: Zusätzlich drohen berufsrechtliche und sonstige Konsequenzen, wie eine Stigmatisierung in den Medien, der Entzug der Kassenzulassung, der Widerruf der Approbation oder gar das Berufsverbot. Grund genug, die Eröffnung eines Strafverfahrens konsequent zu verhindern bzw., wenn dies nicht möglich ist, zumindest einer Verurteilung mit allen Mitteln entgegenzuwirken.

Gleichzeitig sind strafrechtliche Risiken mittlerweile untrennbar mit der ärztlichen Berufsausübung verbunden. Ursachen sind vor allem eine immer höhere Regelungsdichte im Gesundheitswesen, ein zunehmendes Anspruchsdenken von Patienten sowie die beunruhigende Tendenz der Überwachungsbehörden, selbst bei nur vermuteten Verstößen gegen medizinrechtliche Vorgaben sogleich Strafanzeige zu erstatten, anstatt – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – gegen den vermeintlichen Verstoß auf dem Verwaltungsrechtsweg vorzugehen.

Alles in allem ist dies Anlass genug für einen sensibilisierenden Beitrag. Eine Aufklärung scheint umso angezeigter, als die bestehenden Risiken einerseits den praktizierenden Ärzten kaum bekannt sind, andererseits aber mit überschaubarem finanziellen Aufwand weitgehend abgesichert werden können.

I. Beunruhigend: Die Instrumentalisierung des Strafrechts

Eine der Hauptfunktionen des Strafrechtes ist es, Kriminelle zu bestrafen. Für das „eigentliche“ Strafrecht (juristisch als „Kernstrafrecht“ bezeichnet) ist dies ohne weiteres einsichtig und auch mehr oder weniger erfolgreich. Ein anderes Bild ergibt sich im sogenannten „Nebenstrafrecht“: Hierbei handelt es sich um Verwaltungsrecht, das bestimmte Bereiche mit besonderem Gefährdungspotential unter die Überwachung spezialisierter Ordnungsbehörden stellt, beispielsweise das Baurecht, das Umweltrecht oder das Arzneimittelrecht.

In diesen Normenkomplexen finden sich regelmäßig bestimmte Vorgaben, deren Verstoß nicht nur verwaltungsbehördlich, sondern zusätzlich auch strafrechtlich sanktioniert werden kann. Bekannte Beispiele sind etwa das Verbot, bedenkliche Arzneimittel anzuwenden, das Verbot, eine klinische Prüfung ohne die gesetzlichen Erfordernisse zu beginnen oder aber das Verbot, nicht zugelassene Arzneimittel in den Verkehr zu bringen.

Für die jeweiligen Normadressaten – im Falle des Medizinrechts somit auch für praktizierende Heilberufler – hat dieser „Gleichlauf“ zwischen ordnungsbehördlichen und strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten zwei überaus unglückliche Auswirkungen, die jeweils das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung erhöhen.

- Es besteht die Gefahr, sich durch einen Verstoß gegen spezialgesetzliche Normen wie ein „gewöhnlicher Krimineller“ strafbar zu machen, obwohl die konkreten Vorgaben aufgrund ihres exotischen Charakters oft gar nicht bzw. nur unzureichend bekannt sind.
- Für die (eigentlich zuständigen) Fachbehörden bietet sich der Anreiz, sich ihrer Überwachungsaufgaben durch eine schnelle Strafanzeige zu entledigen, anstatt ein oft arbeitsaufwändiges Verwaltungsverfahren anzustrengen.

Insgesamt sind Heilberufler damit in besonderem Maße der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt

II. Welche Risiken bestehen?

Es besteht – zumindest theoretisch – zwar keine Gefahr, unschuldig zur Verantwortung gezogen zu werden: Nach geltendem Strafrecht sind nämlich nicht nur belastende, sondern gerade auch entlastende Umstände zu ermitteln und Strafverfahren bei verbleibenden Zweifeln an einem hinreichenden Tatverdacht von Amtes wegen einzustellen.

Wie so oft sieht die Praxis allerdings (ganz) anders aus. Dies gilt vor allem im Medizinstrafrecht, weil die Strafverfolgungsorgane sich hier mit fachfremden (= medizinischen) Aspekten auseinandersetzen müssen, was wiederum eine besondere Einflussnahme der eigentlich zuständigen Fachbehörden fördert. In der Praxis drängt sich hier gar nicht so selten der Eindruck einer Instrumentalisierung durch die Aufsichtsbehörde auf, die Staatsanwaltschaft und Strafgericht gleichsam „vorschiebt“, anstatt das angeblich strafbare Verhalten (wie gesetzlich vorgesehen) auf dem Verwaltungsrechtsweg zu unterbinden.

Gerade hier kann eine qualifizierte Verteidigung aber auch viel erreichen, wie nicht zuletzt die relativ hohe Einstellungsquote bei medizinstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren zeigt. Gelingt es, begründete Zweifel an dem angeblichen Verstoß gegen spezialgesetzliche Vorgaben aufzuzeigen, kann bei den Strafverfolgungsbehörden durchaus die Einsicht geweckt werden, dass die jeweilige causa wegen ihrer Dominanz von medizinrechtlichen Aspekten ja eigentlich bei den Fachbehörden sehr viel besser aufgehoben ist. Natürlich ist dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden, zumal eine ausschließlich anwaltliche Verteidigungstätigkeit insoweit oft nicht ausreichen wird: Für eine schnelle Verfahrensbeendigung ist fast immer auch ein eigenes in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten nötig. Diese nicht unerheblichen Kosten einer qualifizierten Verteidigung und die sich langfristig vermutlich noch erhöhenden Strafrechtsrisiken werfen die Frage auf, ob und ggf. wie diese (sinnvoll) abgesichert werden können – oder ob eine etwaige Strafverfolgung gleichsam als notwendiges Übel der ärztlichen Berufsausübung hinzunehmen ist.

III. Wie sichert man sich ab?

Die gute Nachricht lautet: Eine umfassende Absicherung ist (a) sowohl möglich als auch erschwinglich: Die Versicherer haben auf die voranschreitende Instrumentalisierung des Strafrechts reagiert und bieten mittlerweile Deckungserweiterungen oder spezielle Policen an, die eine qualifizierte Verteidigung sicherstellen. Mit einer solchen wiederum kann in den Normalfällen fast immer eine Verfahrenseinstellung erreicht werden. Im Kern bestehen drei Möglichkeiten:

Keine Absicherung: Die gesetzliche Regelung

Werden strafrechtliche Risiken gar nicht abgesichert, finden die allgemeinen gesetzlichen Regelungen Anwendung, mithin § 101 Abs. 1 S. 2 VVG, präzisiert durch Ziffer 5.3. der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB). Hiernach trägt der Berufshaftpflichtversicherer des Arztes im Falle eines Strafverfahrens wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Verteidigerkosten, wenn er die Bestellung eines Strafverteidigers genehmigt. Die Vereinbarung eines über die anwaltliche Gebührenordnung hinausgehenden Honorars ist möglich.

Der Nachteil dieser Regelung besteht in dem Umstand, dass sie nur solche Strafverfahren erfasst, die einen „unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben“ können, mithin lediglich die „klassischen“ Arztstraftatdelikte, die auch zivilrechtliche Schadensersatzforderungen begründen können, wie (fahrlässige) Körperverletzung oder (fahrlässige) Tötung. Die für den Arzt wesentlich praxisrelevanteren Delikte des Nebenstrafrechts, wie beispielsweise (angebliche) Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz, das Medizinproduktegesetz oder das Betäubungsmittelgesetz, sind nicht umfasst.

Auch muss der Versicherer einer Kostenbeteiligung ausdrücklich zustimmen, was nur in Konstellationen einer wirtschaftlichen Gefährdung geschieht. Für den jeweiligen Arzt berufsrechtlich bedeutsame Fälle, die für den Versicherer keine wirtschaftliche Bedeutung haben, sind damit faktisch ebenfalls nicht abgesichert.

Obwohl dieser „Auffang-Strafrechtsschutz“ des Arztes stark eingeschränkt ist, kann es sich im Ernstfall trotzdem lohnen, sich um Erstattung der Verteidigerkosten zu bemühen: Der Versicherer wird nämlich wegen der oft präjudiziellen Wirkung eines Strafprozesses an einer Unterstützung des versicherten Arztes interessiert sein. Erfahrungsgemäß stimmen deshalb die Berufshaftpflichtversicherer selbst bei fehlender Leistungspflicht oft zumindest einer Kostenbeteiligung zu (um die wirtschaftlichen Risiken möglicher Haftungsprozesse zu reduzieren).

Der „erweiterte Strafrechtsschutz“

Angelehnt an die gesetzliche Regelung haben viele Versicherer Deckungserweiterungen entwickelt, die unter dem Oberbegriff „erweiterter Strafrechtsschutz“ zusammengefasst werden. Bei diesen Produkten wird zusätzlich zur Abdeckung von Vorsatzvergehen häufig auch ein Stundenhonorar des Verteidigers übernommen, was erhebliche Vorteile bei der Anwaltswahl bietet. Abhängig von den stark variierenden Leistungsbeschreibungen werden teilweise auch Sachverständigenkosten übernommen.

Insgesamt verbessert dies die Position des Heilberufers deutlich; vor allem entfällt das Erfordernis einer ausdrücklichen Zustimmung zur Kostenübernahme. Begünstigend hinzu kommt, dass die jeweiligen Deckungserweiterungen mittlerweile zu recht geringen Prämienaufschlägen, teilweise sogar als eine kostenfreie Zugabe, vereinbart werden können.

Gleichwohl bleibt die Beschränkung auf haftpflichtauslösende Ereignisse bestehen. Die für den Arzt bedeutsamen Verstöße gegen sonstige medizinrechtliche Vorgaben – vor allem die praxisrelevanten Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz, das Medizinproduktegesetz und das Betäubungsmittelgesetz – sind somit auch hier nicht umfasst.

Der Goldstandard: „Spezial-Strafrechtsschutz“

Goldstandard ist der sogenannte „Spezial-Strafrechtsschutz“. Hier handelt es sich um Sonderprodukte aus der Versicherungsbranche, die dem Gedanken Rechnung tragen, dass Heilberufers in besonderem Maße einem strafrechtlichen Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Wettbewerbsbedingt sind mittlerweile recht weitreichende Deckungserweiterungen für eine vergleichsweise geringe Jahresprämie erhältlich.

Die entscheidende Besonderheit des Spezial-Strafrechtsschutzes besteht in dem Umstand, dass selbst beim Vorwurf, ein ausschließlich vorsätzlich begehbare Vergehen begangen zu haben, (zunächst) Versicherungsschutz besteht, der auch die Kosten notwendiger Expertengutachten umfasst. Zwar besteht im Falle einer späteren rechtskräftigeren Verurteilung eine Rückzahlungspflicht, allerdings kann die zahlungsauslösende Verurteilung mit dem umfassenden Schutz des „Spezial-Strafrechtsschutzes“ in Normalfällen üblicherweise verhindert werden. Einzelne Versicherer erstrecken den Versicherungsschutz sogar auf Fälle der Verurteilung, falls eine solche im Strafbefehlsverfahren erfolgt.

Zusammenfassung

Die ärztliche Tätigkeit ist (leider) untrennbar mit strafrechtlichen Risiken verbunden. Durch spezielle Deckungserweiterungen können die Gefahren einer strafrechtlichen Verfolgung weitgehend (und kostengünstig) abgesichert werden.

Für Ärzte, Heilpraktiker und Unternehmensleiter im Gesundheitswesen empfehlen sich Produkte aus der Gruppe des sogenannten „Spezial-Strafrechtsschutzes“, deren Schutz sowohl Honorarvereinbarungen mit spezialisierten Anwälten als auch Sachverständigenkosten umfasst. Eine solche Absicherung ist aus Sicht des Verfassers zwingend, wenn schwerpunktmäßig therapeutisches Neuland betreten wird bzw. experimentelle oder unkonventionelle Verfahren eingesetzt werden.

Autor:
Dr. Frank Breikreutz, Rechtsanwalt
BBP Rechtsanwälte
Mommensenstraße 11
10629 Berlin
Tel.: 030-20095493 0
E-Mail: sekretariat@bbp-legal.com
www.dr-breikreutz.de